DIE STADT

AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

Nr. 16 58. Jahrgang Donnerstag, 22. April 2004 Einzelverkauf: 0,50 Euro/Abo: 2,00 Euro

Der Vermögensbetrieb der Stadt Solingen führt folgende öffentliche Ausschreibung durch:

Geschwister-Scholl-Schule, Querstraße, Solingen
Sanierung der naturwissenschaftlichen Räume
Submissions-Nr. V/04/023/122
Vergabestelle Vermögensbetrieb Solingen
Gebäude - Hochbau
Bonnerstr. 100
42697 Solingen
Art und Umfang der Lieferung sowie wesentliche Merkmale
Lieferung und Montage von naturwissenschaftlicher Einrichtung mit Anschlussarbeiten Bio/Chemie/Physik 5 Übungsräume, 1 Vorbereitung, 1 Sammlung
Baubeginn Montage 49. KW 2004
Ausführungszeit 3 Kalenderwochen
Kosten der Angebotsunterlagen 48,00 EUR
Zu zahlen an den Vermögensbetrieb Solingen
Aushändigung der Unterlagen
Vermögensbetrieb Solingen Gebäude – Kaufmännische Abteilung Bonner Str. 100, Zimmer 328
ab 30.04.2004
Planunterlagen einzusehen
Vermögensbetrieb Solingen Gebäude - Hochbau Bonner Str. 100, Zimmer 324
Submissionstermin 19.05.2004, 10.30 Uhr
Bieter und Bevollmächtigte zugelassen
Ende der Zuschlagsfrist 18.06.2004
Vertragserfüllungsbürgschaft 5 %
Gewährleistungsbürgschaft 3 %
Anzuwendender Tarifvertrag Tarifvertrag für die holz- und kunststoffverarbeitende Industrie Nordrhein in der ab 01.05.2002 gültigen Fassung, Tarifvertrag für das Sanitär-, Installateur-, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer-, Klempner- und Kupferschmiede-Handwerk NRW in der ab 01.05.2002 gültigen Fassung, Tarifvertrag für das Elektrohandwerk NRW in der ab 01.04.2002 gültigen Fassung

Für die Ausschreibung gilt:

Der Betrag für die Angebotsunterlagen ist, wie oben angegeben, unter Angabe der Submissionsnummer und Bezeichnung der Maßnahme entweder auf das Konto Nr. 5403803 der Stadt Solingen Vermögensbetrieb bei der Stadt-Sparkasse Solingen (BLZ 342 500 00) einzuzahlen oder an das betreuende Ingenieurbüro per Verrechnungsscheck zu senden.
Der Betrag wird nicht erstattet. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.

Die Eröffnungstermine finden immer statt bei dem

Vermögensbetrieb der Stadt Solingen
Submissionsstelle 80-0, Zimmer 503
Bonner Str. 100, 42697 Solingen

Die Bürgschaft ist von einem in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer zu stellen. Dem Angebot sind Nachweise gem. VOB/A § 8 Nr. 3 (1) a) - f) beizufügen. Zahlungen erfolgen gem. § 16 VOB/B bzw. § 17 VOL/B.

Solingen, 22.04.04

Keunecke
Techn. Betriebsleiter

Herausgeber:
Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Rathaus Cronenberger Straße 59/61, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Telefon (0212) 290-2613, Telefax 290-2209. Satz: Birgit Wenning-Paulsen, Sabine Rische, Martina Ruhnau. Druck: Hausdruckerei der Stadt Solingen. Vertrieb: B. Boll, Verlag des Solinger Tageblattes (GmbH & Co.), Mummstraße 9, Postfach 10 12 26, 42648 Solingen, Telefon 299-0. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Stadtbezirk Burg/Höhscheid
- Stadtplanung zur Diskussion -

Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) Baugesetzbuch zur Aufhebung des Bebauungsplanes 9/214 für das Gebiet Nachtigallenweg, Schellberger Weg, dem Lauf der Wupper und dem Klingenpfad

1. Planungsauftrag

Der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Umwelt hat in seiner Sitzung am 15.12.2003 von der Absicht, den Bebauungsplan 9/214 aufzuheben, Kenntnis genommen und die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung beschlossen.

2. Geltungsbereich des zur Aufhebung vorgesehenen Teilbereichs des Bebauungsplanes 9/214:

Südliches Stadtgebiet von Solingen, in etwa begrenzt durch das Kalte Tal, den Klingenpfad im Abschnitt zwischen Widdert und Vockert, den Wüstenhofer Weg, den Vockerter Busch, Bünkenberg, den Odentaler Weg, die Vockerter Straße, das Gebiet nördlich und südlich des Nachtigallenweges, den Schellberger Weg, dessen Verlängerung bis zur Wupper sowie der Wupper etwa im Abschnitt zwischen Balkhausen bis zur Einmündung des Kaltentaler Baches.

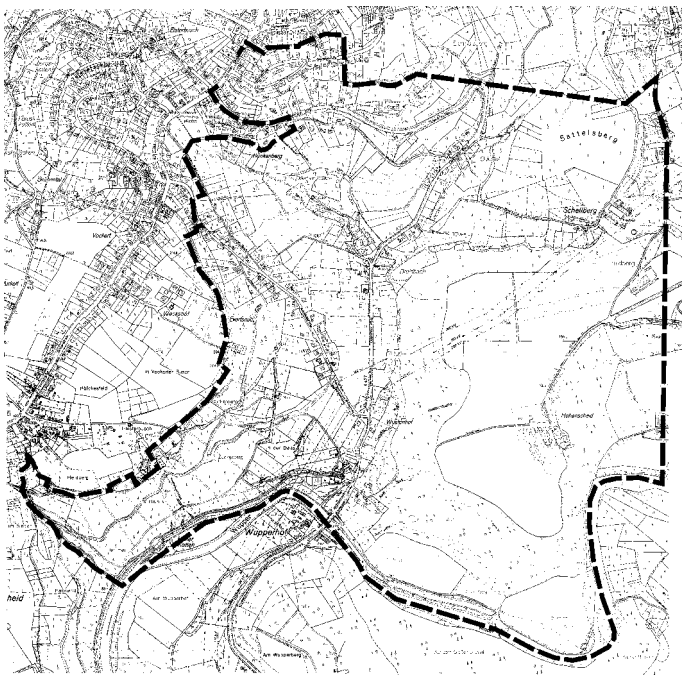

Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zur Aufhebung des Bebauungsplanes 9/214. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

3. Allgemeine Planungsziele

In den Jahren 1975 bis 1980 wurden für verschiedene Bereiche des Stadtgebietes sog. "einfache" Bebauungspläne aufgestellt, um die geordnete städtebauliche Entwicklung in den jeweiligen Gebieten zu steuern. So wurde u. a. auch für das im wesentlichen zwischen Nachtigallenweg, Schellberger Weg, dem Lauf der Wupper und dem Klingenpfad gelegene Gebiet der Bebauungsplan 9/214 aufgestellt, der 1975 in Kraft trat. Dieser Plan sieht die Bestätigung bestehender Wohngebiete entlang der vorhandenen Straßen Wüstenhofer Weg, dem nördlichen Teil des Odentaler Weges sowie der Ortslage Breidbach und die Festschreibung der für die Naherholung geeigneten Flächen als Flächen für die Landwirtschaft, als Grünfläche oder als Fläche für die Forstwirtschaft vor.

In der Folgezeit waren diese "einfachen" Bebauungspläne des öfteren Gegenstand verwaltungsgerichtlicher Überprüfungen, mit der Folge, dass diese Pläne im Einzelfall als nicht anwendbar angesehen wurden. Diese Rechtsprechung wurde u. a. auch durch einen Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts aus den 1980er Jahren bestätigt.

Aufgrund dieser verwaltungsgerichtlichen Praxis ist es nicht sinnvoll, diese Pläne weiterhin den Entscheidungen über die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben zugrunde zu legen, sondern sie vielmehr aufzuheben bzw. durch Neuaufstellung zu ersetzen.

Nach der Aufhebung des Bebauungsplanes 9/214 werden hinsichtlich der Zulässigkeit von Vorhaben die gleichen Beurteilungskriterien angewandt, wie sie derzeit einer städtebaulichen Bewertung zu Grunde liegen: Für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile besteht weiterhin Baurecht auf der Grundlage von § 34 BauGB. Da hier die Bebauung im überwiegenden Maße vollzogen ist und somit eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet ist, bedarf es keiner positiven Bebauungsplanung. Der Bereich um die Ortslage Breidbach ist nach erfolgtem Aufhebungsverfahren dem sog. Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen. Diese planungsrechtliche Einstufung entspricht auch den städtebaulichen Gegebenheiten und Zielvorstellungen.

4. Durchführungszeitraum der Bürgerbeteiligung

Der zur Aufhebung vorgesehene Bebauungsplan 9/214 **kann in der Zeit vom** 03.05.2004 bis 06.05.2004, **jeweils in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr beim Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege im Dienstgebäude Friedrich-Ebert-Str. 75/77, Flur Erdgeschoss / Zimmer 001, eingesehen und erörtert werden. Zusätzlich sind telefonische Terminabsprachen unter (0212/290 – 4361 möglich.**

Schriftliche Anregungen werden bis zum **14.05.2004** erbeten.

Solingen, 16.04.2004
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Hoferichter
Beigeordneter

Neuer Flächennutzungsplan wird wirksam

Aufgrund des § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850), wird bekanntgemacht, dass der vom Rat der Stadt Solingen am 18.12.2003 beschlossene Flächennutzungsplan für das Gebiet der Stadt Solingen genehmigt worden ist.

Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich den vom Rat der Stadt Solingen am 18.12.2003 beschlossenen Flächennutzungsplan.
Düsseldorf, den 25.03.2004
Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 35.2-11.12(Sol neu)

Im Auftrag
gez. Fredebölling

Der Flächennutzungsplan und der Erläuterungsbericht können während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Wald, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Friedrich-Ebert-Straße 75 / 77, erstes Obergeschoss, Zimmer 116, eingesehen werden.

Hinweise

Es wird auf folgendes hingewiesen:
1. Gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) sind
a) eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
b) Mängel der Abwägung.
unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen des Buchstaben a) innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstaben b) innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr gegen diesen Flächennutzungsplan geltend gemacht werden, es sei denn
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
Die Genehmigung des Flächennutzungsplans, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan für das Gebiet der Stadt Solingen gemäß § 6 (5) BauGB wirksam.

Solingen, 16.04.2004

Haug
Oberbürgermeister

Stadtbezirk Mitte
Stadtplanung zur Diskussion

Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) Baugesetzbuch zum Vorentwurf des Bebauungsplanes S 485 – Teil C für das Gebiet zwischen Birker Straße, Werwolf, der Bahnstrecke Solingen Hbf./Remscheid und Brühler Straße

1. Planungsauftrag

Der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Umwelt (ASVU) hat nach Beteiligung der Bezirksvertretung Mitte in seiner Sitzung am 29.03.2004 dem Vorentwurf zum Bebauungsplan S 485 – Teil C für das Gebiet zwischen Birker Straße, Werwolf, der Bahnstrecke Solingen Hbf./Remscheid und Brühler Straße zugestimmt und die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung beschlossen.

2. Geltungsbereich des Vorentwurfs zum Bebauungsplan S 485 – Teil C:

Gebiet zwischen Birker Straße, Werwolf, der Bahnstrecke Solingen Hbf./Remscheid und Brühler Straße

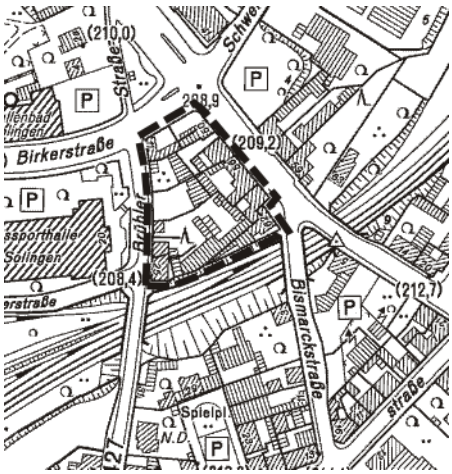

Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes 485 – Teil C. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

3. Allgemeine Planungsziele

Das in der südlichen Innenstadt gelegene Gebiet soll im Rahmen der Regionale 2006 - als Ergänzung zum Bebauungsplan S 485 - Teil A - zu einem neuen qualitätsvollen Misch- bzw. Kerngebiet in Übereinstimmung mit dem geltenden und dem zukünftigen Flächennutzungsplan entwickelt werden. Dieser Bereich hat sowohl durch seine Nähe zur Innenstadt als auch zu dem neuen Bahnhof Solingen-Mitte besondere Bedeutung.

Geprägt wird das Gebiet durch eine drei- bis viergeschossige Wohn- und Geschäftsbebauung entlang des Werwolfs sowie einen Steinmetzbetrieb im südlichen Bereich am Rande zu den Gleisanlagen. Die Bahnanlage selbst befindet sich, durch eine bewachsene Böschung getrennt, auf einem acht Meter niedrigeren Niveau. Mindergenutzte Lagerhallen sowie weitere Wohngebäude ergänzen entlang der Birker und der Brühler Straße die beschriebenen Hauptnutzungen des Gebietes.

Der planerischen Entwicklung des Gebietes wurde eine Rahmenplanung aus dem Jahr 2002 zugrunde gelegt. Diese sieht eine drei- bis viergeschossige Blockrandbebauung entlang der Straßen Werwolf, Birker Straße und Brühler Straße vor, die direkt an das Gebäude Werwolf Nr. 54 anschließt und durch eine Mischnutzung von Wohnen, Dienstleistung und Einzelhandel geprägt wird. Diese Vorgaben wurden unverändert in den städtebaulichen Entwurf übernommen.

Neu ergänzt wurde die Planung durch eine zweigeschossige Bebauung im Blockinnenbereich, die aus Gründen des Lärmschutzes und der besseren Besonnung von den Gleisflächen zurückgesetzt werden soll.

Der zukünftige Blockinnenbereich selber wird geprägt durch eine größere Grünfläche mit Baumbewuchs, welche

größtenteils auf dem Dach der vorgesehenen Tiefgarage zu realisieren wäre, sowie einen Spielplatz und Freiflächen zum Aufenthalt der Bewohner.

Südlich angrenzend an den Bebauungsplan ist in Parallellage zur Bahn eine Fußwegeverbindung zwischen Brühler Straße und Schützenstraße auf dem Höhenniveau des Plangebietes vorgesehen. Diese Wegeverbindung könnte künftig Bedeutung zur Ergänzung des Bahnhofs Solingen-Mitte erhalten.

Für den ruhenden Verkehr ist eine Tiefgarage mit ca. 80 Stellplätzen vorgesehen, die in Teilabschnitten realisiert werden kann. Die Haupterschließung soll hierbei aus verkehrlichen Gründen über die Brühler Straße, jedoch nicht in unmittelbarer Nähe zur Einmündung Birker Straße erfolgen. Eine weitere Anfahrt der Tiefgarage über den Werwolf ist ebenfalls möglich, jedoch nur in der Form, dass eine Zufahrt nur aus nördlicher und eine Ausfahrt nur in südlicher Richtung möglich ist.

Um die künftige Realisierung der städtebaulichen Planung abzusichern, sind auf der Grundlage des vorliegenden Konzeptes vertiefende Untersuchungen in Auftrag gegeben worden. Zum einen ist dies der Umweltbericht, zumal umweltrelevante Aspekte mit der geplanten Novellierung des BauGB vertieft aufzuklären sind. Zum anderen sind dies der landschaftspflegerische Fachbeitrag bzw. eine entsprechende Bilanz und eine schallschutztechnische Untersuchung des Gebietes. Beide ergänzenden Untersuchungen werden im Umweltbericht integriert. Gegenstand der Immissionsschutzbetrachtungen sind die lärmtechnischen Auswirkungen des noch bestehenden Steinmetzbetriebes, der Bahnanlage, der Straßen Werwolf, Birker Straße und Brühler Straße sowie der Eissporthalle.

4. Durchführungszeitraum der Bürgerbeteiligung

Der Vorentwurf zum Bebauungsplan S 485 – Teil C kann **in der Zeit vom** 03.05.2004 bis 06.05.2004 **jeweils in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr beim Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege im Dienstgebäude Friedrich-Ebert-Str. 75/77, Flur 1. Obergeschoß, eingesehen und erörtert werden. Zusätzlich sind telefonische Terminabsprachen unter (0212/290 – 4221 möglich. Schriftliche Anregungen werden bis zum** 14.05.2004 **an den Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathaus Solingen - Wald, Friedrich-Ebert-Straße 75/77 erbeten.**

Solingen, 16.04.2004
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Hoferichter
Beigeordneter

Rat und Verwaltung der Stadt Solingen betrauern den Tod von

Isolde Valvason

die im Alter von 63 Jahren verstorben ist.

Isolde Valvason gehörte dem Rat der Stadt Solingen von 1989 bis 1999 als Mitglied an und war zuvor in mehreren Ausschüssen der Vertretungskörperschaft als sachkundige Bürgerin tätig.
Dem Rechnungsprüfungsausschuss, dem Kulturausschuss und dem Wirtschaftsausschuss, später Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing, galt ihr besonderes Interesse.

Die Verstorbene hat sich in den vielen Jahren ihrer Ratsarbeit durch engagiertes Handeln für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt verdient gemacht.

Die Stadt Solingen wird Isolde Valvason ein ehrendes Andenken bewahren.

Franz Haug
Oberbürgermeister